

WOHNBAUFÖRDERUNG IN KÄRNTEN 2022

**SANIERUNGSOFFENSIVE 2022 – THERMISCHE SANIERUNG
„DÄMMUNG STATT GELDVERSCHWENDUNG“**



Wer kann eine Förderung beantragen?

- | (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- | Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- | Bauberechtigter
- | Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

Was wird gefördert?

Gefördert wird

- | die Dämmung der Außenwände und
- | der Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren im Zuge der Dämmung der Außenwand in
 - Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
 - sonstigen Gebäuden mit höchstens zwei Wohnungen, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- | Die Nutzfläche der geförderten Wohnung darf 200 m² nicht übersteigen
- | Die geförderte Wohnung muss älter als 20 Jahre sein
- | Vor-Ort Energieberatung
- | Renovierungsausweis
- | Einhaltung der Wärmedurchgangskoeffizienten
 - Außenwand 0,25 W/m²K
 - Fenster 1,06 W/m²K

Die Vor-Ort Energieberatung ist kostenlos.

Wie und wie hoch wird gefördert?

Dämmung der Außenwände:

- | Einmalzuschuss in Höhe von max. 40% der förderbaren Sanierungskosten, höchstens in Höhe von
 - € 10.000 je Gebäude

Erhöhung Bonus bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Hanf):

- | Einmalzuschuss in Höhe von höchstens
 - € 5.000 je Gebäude

Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren

(im Zuge der Dämmung der Außenwand):

- | Einmalzuschuss in Höhe von max. 30% der förderbaren Sanierungskosten, höchstens in Höhe von
 - € 3.300 je Gebäude

Sanierungscoach – Sanierungsbegleitung:

Gefördert werden die von einem befugten Unternehmer (siehe: www.neteb-kärnten.at) erbrachten Leistungen (individuelle Auswahl ist möglich), wie bspw.:

- | Analyse von Problemstellungen (Feuchte, Zugerscheinungen, Bauschäden...)
- | Unterstützung beim Förderansuchen
- | Unterstützung bei der Kontrolle und Abrechnung von Bauleistungen

Der Renovierungsausweis wird in Höhe von € 300 und der Sanierungscoach in Höhe von € 800 gefördert.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen.

Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit und können auch per E-Mail übermittelt werden.

Wichtig: Anträge sind vor Beginn der Sanierungsmaßnahme zu stellen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vorliegen:

- I Endabrechnung über die Maßnahmen mit Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(en), auch per E-Mail möglich
- I Nachweis über hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung

Förderungsbeispiel Eigenheim:

Sanierung Fassade (Hanf): Kosten	€ 28.000
Fenstersanierung: Kosten	€ 17.000
Sanierungscoach: Kosten	€ 1.000

Förderungsberechnung:

max. förderbare Sanierungskosten in Höhe von € 36.000

Fassadendämmung:	€ 10.000
n.w. Dämmstoff Hanf:	€ 5.000
Fenster:	€ 3.300
Renovierungsausweis:	€ 300
Sanierungscoach:	€ 800

Förderungssumme: € 19.400

Weitere Informationen und Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 DW 31002 oder DW 31004
www.wohnbau.ktn.gv.at

Bei Fragen zur Energieberatung:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Energieserviceestelle
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
Telefon: 050 536 DW 18808
www.neteb-kärnten.at

Die Anmeldung zur Vor-Ort Energieberatung erfolgt unter www.wohnbau.ktn.gv.at
oder unter www.neteb-kärnten.at

Die Liste der qualifizierten Berater des Kärntner Energieberaternetzwerkes
finden Sie unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm>

Zu beachten:

Der Folder beinhaltet nur einen Überblick zu den Bestimmungen der Wohnbauförderung.
Es wird trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und
Vollständigkeit übernommen.

Nähere Details zu den Förderungsbestimmungen sind dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, LGBl Nr. 68/2017 idgF und der dazu erlassenen Richtlinie Nr. 6 zu entnehmen.

Bei Verwendung ausschließlich der männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter gleichermaßen.

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11
Mag. Angelika Fritzl
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Layout und Satz: Alice Burger Grafik+Typografie

Druck: ?



Foto: Shutterstock

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung bleiben vorbehalten.

LAND  KÄRNTEN

Abt. 11 – Zukunftsentwicklung,
Arbeitsmarkt und Wohnbau